

# SWISS RULES



**SWISS EQUESTRIAN  
SWRA**

**Stand 01.01.2026**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Grundlagen.....	3
1.2	Swiss Western Riding Association.....	3
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Regeln, Verbindlichkeit und Unterstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Regeln für Reiter:innen .....</b>	<b>4</b>
3.1	Klassenangebot.....	4
3.2	Ausbildung (siehe Übersicht).....	4
<b>4.</b>	<b>Regeln für Pferde und deren Besitzer.....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Anpassungen, Ergänzungen .....</b>	<b>5</b>

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Grundlagen**

<sup>1</sup> Die Swiss Western Riding Association (SWRA) ist Vollmitglied bei Swiss Equestrian (SE) und Mitglied in der Disziplin Reining / Western. Den Swiss Rules SWRA CH liegen das Generalreglement (GR), das Organisationsreglement, der Ethik-Codex, der Zusatz zur Gebührenordnung, das Reglement REGLKO sowie die Statuten von Swiss Equestrian zugrunde. Das GR stützt sich seinerseits auf die übrigen einschlägigen Regelsätze von Swiss Equestrian.

<sup>2</sup> Die disziplinspezifischen Ausführungen in den Swiss Rules SWRA ergänzen die für alle Pferdesportarten allgemein gültigen Ausführungen im GR. Diese enthalten lediglich die Bestimmungen, welche ausschliesslich die SWRA-anerkannten Prüfungen betreffen. Bei der Durchführung von SWRA-anerkannten Prüfungen finden das vorliegende Reglement, das GR, das Organisationsreglement, der Ethik-Codex, der Zusatz zur Gebührenordnung, das Reglement REGLKO, die Statuten von Swiss Equestrian (SE) sowie das gültige Regelbuch (Rulebook) der EWU mit SWRA-Zusatz Anwendung.

### **1.2 Swiss Western Riding Association**

<sup>1</sup> Die SWRA ist der grösste Schweizer Westernreitverband.

<sup>3</sup> Grundsätzlich gilt das jeweils gültige Regelbuch (Rulebook) der EWU mit SWRA-Zusatz für die SWRA-anerkannten Prüfungen.

<sup>3</sup> In den vorliegenden Swiss Rules werden landes- bzw. verbandsspezifische Abweichungen und Ergänzungen zusammengefasst. Bei Regelkonflikten gilt das EWU Regelbuch mit Schweizer Zusatz. Davon ausgenommen sind Ethik-, Tierschutz- oder Dopingkonflikte, sowie die Reiter-Zulassung zu SWRA-anerkannten Prüfungen, bei welchen die Reglemente von SE Vorrang haben, soweit diese strengere Bestimmungen enthalten. Sollte das EWU Regelbuch mit Schweizer Zusatz auch in diesen Bereichen strengere Bestimmungen enthalten, so gehen diese vor.

## **2. Allgemeine Regeln, Verbindlichkeit und Unterstellung**

<sup>1</sup> Die SWRA sowie alle Personen oder Veranstalter, welche im Namen und Auftrag der SWRA handeln, unterstehen den in diesen Swiss Rules genannten Regelungen.

<sup>2</sup> Sämtliche von der SWRA durchgeführten oder von ihr finanziell unterstützten Turniere (ausser Schweizermeisterschaft) leiten sich aus dem aktuell geltenden Regelbuch der EWU mit Schweizer Zusatz in Kombination mit den hiermit ausgeführten Swiss Rules ab und werden nach diesem gerichtet.

<sup>3</sup> Die SWRA-anerkannten Turniere gelten als reguläre Veranstaltungen, bei welchen in allen Klassen von den Teilnehmenden die Veranstaltungsgebühren gemäss Zusatz zur Gebührenordnung von SE zugunsten Swiss Equestrian erhoben werden. Der jeweilige Veranstalter überweist diese direkt an Swiss Equestrian.

<sup>4</sup> Für von der SWRA anerkannten Prüfungen werden die Gebühren auf Grund der Ausbildung des Reiters erhoben. Reiter:innen mit Brevet müssen dies fürs laufende Jahr aktiviert / einbezahlt haben. Reiter:innen mit Diplom entrichten die Einschreibegebühr für Einsteigerprüfungen fürs laufende Jahr.

<sup>5</sup> Für Bodenarbeitsprüfungen (abschliessende Klassenliste: Halter, Showmanship at Halter, In Hand Trail und Longe Line) gilt keine Diplompflicht und die Teilnehmenden bezahlen auch keine Einschreibegebühr für Einsteigerprüfungen bei Swiss Equestrian.

<sup>6</sup> Die jährliche Brevet- oder Einschreibgebühr für Einsteigerprüfungen ist über die Plattform [my.swiss-equestrian.ch](https://my.swiss-equestrian.ch) direkt zu begleichen.

<sup>7</sup> Für alle SWRA-anerkannten Turniere gelten die Antidoping-Bestimmungen von Swiss Equestrian. Es können jederzeit Doping- und Medikationskontrolle bei Reiter:innen und Pferden durchgeführt werden.

### **3. Regeln für Reiter:innen**

#### **3.1 Klassenangebot**

Das Klassenangebot an SWRA-anerkannten Turnieren richtet sich nach den Disziplinen des aktuell geltenden EWU Regelbuch mit Schweizer Zusatz und den vom SWRA-Vorstand verabschiedeten Prüfungen und Klassenangebot. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen.

#### **3.2 Ausbildung (siehe „Übersicht Klassen, Ausbildung und Gebühren“)**

<sup>1</sup> Jede/-r in der Schweiz wohnhafte Reiter:in, welche/-r an SWRA-anerkannten Turnieren starten will, muss als Bedingung für einen Start in den Leistungsklassen 1-4 der SWRA ein gültiges Brevet SE vorweisen können. Das Brevet muss für das laufende Jahr aktiviert/einbezahlt sein.

<sup>2</sup> Reiter:innen mit Wohnsitz im Ausland (unabhängig von derer SWRA-Mitgliedschaft oder Nicht-Mitgliedschaft) müssen für einen Start in einer Leistungsklasse an einem von SWRA anerkannten Turnier entweder ein SE-Brevet oder ein äquivalentes Dokument einer ausländischen nationalen Föderation vorweisen können. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über Swiss Equestrian. Das Brevet für das laufende Jahr aktiviert/einbezahlt sein. Über Spezialfälle entscheidet das technische Komitee Reining Western (TK).

<sup>3</sup> Teilnehmer:innen von SWRA Ranch Cups, Walk-Trot oder anderen offenen Prüfungen müssen ab 1. Januar 2027 mindestens ein Diplom besitzen und dies muss für das laufende Jahr aktiviert/einbezahlt sein (jährliche Einschreibgebühr für Einsteigerprüfungen, zahlbar auf dem eigenen [my.swiss-equestrian.ch](https://my.swiss-equestrian.ch)-Konto). Diese Teilnehmer:innen müssen innerhalb von zwei Jahren nach der erstmaligen Teilnahme an Ranch Cups, in Walk-Trot oder anderen offenen Prüfungen ein Brevet von Swiss Equestrian erfolgreich absolvieren. Bis 31.12.2026 dürfen Teilnehmer:innen der SWRA Ranch Cups, Walk Trot und anderen offenen Prüfungen ohne formale Ausbildung starten, müssen jedoch für das Jahr 2026 die Einschreibgebühr für Einsteigerprüfungen einzahlen (Registrierung auf [my.swiss-equestrian.ch](https://my.swiss-equestrian.ch) über den Link <https://my.swiss-equestrian.ch/selbstregistrierung/new?typ=einsteiger>, dann Bezahlung der Gebühr auf dem [my.swiss-equestrian.ch](https://my.swiss-equestrian.ch)-Konto).

Teilnehmer:innen von SWRA Ranch Cups, Walk-Trot oder anderen offenen Prüfungen mit Brevet müssen dies für das laufende Jahr aktiviert/einbezahlt haben.

<sup>4</sup> Von der Diplom- und Brevetpflicht ausgenommen sind Starts in Bodenarbeitsprüfungen gemäss abschliessender Klassenliste vom Art. 2 Abs. 5.

### **4. Regeln für Pferde und deren Besitzer**

<sup>1</sup> Für jedes Pferd, welches an einem von SWRA-anerkannten Turnier vorgestellt wird, muss ein Equidenpass vorgelegt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Zusatzes zur Gebührenordnung von Swiss Equestrian ist der Eintrag im Pferderegister sowie dessen Aktivierung im laufenden Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Schweizermeisterschaft nur für Pferde erforderlich, die von Teilnehmer:innen an offiziellen Schweizermeisterschaften geritten werden. Die Eintragsbestätigung betrifft nur die Pferde, die schon einmal die Grundgebühr bezahlt haben.

<sup>2</sup> Sämtliche Pferde, welche an SWRA-anerkannten Turnieren vorgestellt werden, müssen gemäss Veterinärreglement SE geimpft sein.

<sup>3</sup> Die Ausrüstung für Pferde richtet sich grundsätzlich nach dem EWU Regelbuch mit Schweizer Zusatz. Ein Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, von SE freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

<sup>4</sup> Pferde dürfen ab 4-jährig in gerittenen Prüfungen vorgestellt werden. Die maximale Anzahl Starts für 4-jährige Pferde liegt bei 4 Starts pro Tag, bei 5-jährigen Pferden bei 5 Starts pro Tag und bei 6-jährigen und älteren Pferden bei 6 Starts pro Tag.

## **5. Anpassungen, Ergänzungen**

<sup>1</sup> Die vorliegende Ausgabe der Swiss Rules SWRA wurde vom SWRA-Vorstand am 10. Mai 2026 und vom Technischen Komitee der Disziplin Reining / Western am 30. April 2026 angenommen und tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem französischen und dem deutschen Text ist der deutsche Text verbindlich.

<sup>3</sup> Der Vorstand SWRA hat das Recht, Anpassungs- und Ergänzungsanträge via CEO von Swiss Equestrian direkt an das TK Reining / Western zu richten. Anschliessend erfolgt die Behandlung des Änderungsantrags gemäss dem im REGLKO-Reglement vorgesehenen Verfahren.